Amtsblatt
des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT ANSBACH

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 13 **Ansbach, 12.03.25**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach Seite 2

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel Seite 5

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

vom 28.02.2025

Aufgrund Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts-gesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Ansbach folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ansbach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 25.02.2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 24 vom 07.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.09.2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 30 vom 12.11.2008, geändert durch Satzung vom 24.07.2009, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 25 vom 12.08.2009, geändert durch Satzung vom 15.04.2011, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 10 vom 29.04.2011, geändert durch Satzung vom 13.07.2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 21, geändert durch Satzung vom 13.12.2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 41 vom 27.12.2013, geändert durch Satzung vom 24.10.2014, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 37 vom 12.11.2014, geändert durch Satzung vom 13.12.2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 33 vom 18.12.2019, geändert durch Satzung vom 17.12.2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 57 vom 22.12.2021, geändert durch Satzung vom 07.07.2023, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 21 vom 26.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
   Die Wertabfall- und Restabfallbehältnisse sind nach den Weisungen der vom Landkreis beauftragten Personen an dem vom Landkreis bekannt gegebenen Tag spätestens ab 6:00 Uhr auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust angefahren werden können.

2. § 15 wird um den Abs. 9 ergänzt:
   Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfall-behälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, so ist der Landkreis berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nach zu sortieren oder kostenpflichtig als Restabfall zu entsorgen Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

3. § 15 wird um den Abs. 10 ergänzt:
Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist der Landkreis berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und das Restabfallvolumen dementsprechend gebührenpflichtig zu erhöhen.

4. § 21 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:
den Vorschriften über die Meldung der benötigten Restabfall- und Wertstoffbehältnissen (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Restabfall- und Wertstoffbehältnissen (§ 15 Abs. 5 bis 10) zuwiderhandelt,

5. § 23 wird um den Abs. 3 ergänzt:
Bei der Festsetzung von dauerhaften Sammelstellen für Müllbehälter zum Zweck der Abholung im Holsystem nach § 13 schlägt die Gemeinde passende Orte für die Sammelstelle vor. Dies soll in Absprache mit den Entsorgern erfolgen. Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den Landkreis.

6. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

1. In die Biotonne eingegeben werden dürfen:	**2. Nicht eingegeben werden dürfen:**
Gemüse- und Obstabfälle	Hygieneartikel, Windeln, Textilien
Schalen von Früchten, Eiern, Nüssen	Medikamente
Speiseabfälle	Speisefette und –öle
Fleisch-, Fisch- und Wurstreste	Glas, Metall, Kunststoff
Kaffeesatz, -filter (keine Kaffeekapseln)	Getränkeverpackungen, Obstnetze
Teebeutel aus Papier	Kunststoff- und Metallfolien
Blumenabfälle/-erde, Pflanzenreste	Schnüre und Drähte
Gartenabfälle, Unkraut	Blumentöpfe, Keramik
Laub, Stauden, Zweige	Staubsaugerbeutel
Wurzeln (keine Wurzelstöcke)	Asche, Ruß
Rasen- und Heckenschnitt,	Straßenkehricht, Zigarettenkippen
Haare, Federn, Hornspäne	Haustierstreu, Tierkot
Unbehandeltes Holz, Sägemehl	Wurzelstöcke
	beschichtetes und Hochglanzpapier
	Plastikbeutel, Biokunststoffe
Zur hygienischen Sammlung von Bioabfällen darf - Zeitungspapier - Papierküchentücher - Papiersammeltüten - Pappe in Kleinmengen genutzt werden.	Beutel oder Verpackungen aus Biokunststoffen (Biokompostbeutel, Bioplastik, Biomülltüten, Biomüllbeutel und kompostierbare Bioplastiktüten) dürfen <u>nicht</u> zur Sammlung der Bioabfälle in der Biotonne genutzt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Ansbach, den 28.02.2025

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Az.: 565 - 51 SG 82

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 11.03.2025

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der del. VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 – 33 der GeflPestSchV erlässt das Landratsamt Ansbach folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Ansbach wurde am 09.03.2025 amtlich festgestellt.

2. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt. Die Schutzzone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Markt	**91626 Schopfloch**
Ortsteil	Köhlau
Markt	**91602 Dürrwangen**
Ortsteile	Dürrwangen
	Flinsberg
	Goschenhof
	Halsbach
	Neuses
	Rappenhof
	Sulzach
Stadt	**91555 Feuchtwangen**
Ortsteile	Bernau
	Eschlach
	Hainmühle
	Herrnschallbach
	Koppenschallbach
	Krapfenau
	Lotterhof
	Metzlesberg
	Mögersbronn
	Schöhnmühle
	St. Ulrich
	Volkertsweiler
	Wehlmäusel
	Weikersdorf
	Zehdorf

3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern entsprechend der als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Städte, Märkte, Gemeinden mit den Ortsteilen:

Gemeinde	**91589 Aurach**
Ortsteile	Gindelbach Schutzmühle Westheim Windshofen
Gemeinde	**91596 Burk**
Ortsteile	Bruck Meierndorf Schleifmühle
Markt	**91599 Dentlein a.Forst**
Ortsteile	Dentlein Erlmühle Fetschendorf Großohrenbronn Kaierberg Kleinohrenbronn Leichsenhof Obermosbach Ölmühle Schwaighausen Zinselhof
Stadt	**91550 Große Kreisstadt Dinkelsbühl**
Ortsteile	Bernhardswend Botzenweiler Burgstall Dinkelsbühl Esbach Gaismühle Gersbronn Hausertshof Hellenbach Hohenschwärz Holzapfelshof Karlsholz Ketschenweiler Maulmacher Mögelinschlößlein Neustädtlein Obermeißling Oberradach Oelmühle Radwang Rain Reichertsmühle Rothof Segringen Seidelsdorf Sinbronn

	Sittlingen
	Steineweiler
	Untermeißling
	Unterradach
	Waldeck
	Walkmühle
	Weidelbach
Markt	**91602 Dürrwangen**
Ortsteile	Dattelhof
	Halsbach
	Haslach
	Hirschbach
	Witzmannsmühle
Gemeinde	**91725 Ehingen**
Ortsteile	Beyerberg
	Hüttlingen
Stadt	**91555 Feuchtwangen**
Ortsteile	Aichau
	Aichenzell
	Archshofen
	Banzenweiler
	Bergnerzell
	Bieberbach
	Charhof
	Charmühle
	Dorfgütingen
	Esbach
	Gehrenberg
	Glashofen
	Heilbronn
	Heiligenkreuz
	Herbstmühle
	Hinterbreitenthann
	Höfstetten
	Jakobsmühle
	Jungenhof
	Kaltenbronn
	Krebshof
	Krobshausen
	Krobshäuser Mühle
	Kühnhardt am Schlegel
	Larrieden
	Leiperzell
	Lichtenau
	Löschenmühle
	Mosbach
	Neidlingen
	Oberahorn
	Oberhinterhof
	Oberransbach

	Oberrothmühle
	Reichenbach
	Rißmannschallbach
	Seiderzell
	Sommerau
	Sperbersbach
	Steinbach
	Tauberschallbach
	Thürnhofen
	Tribur
	Ueberschlagmühle
	Unterahorn
	Unterdallersbach
	Unterhinterhof
	Unterransbach
	Vorderbreitenthann
	Weiler am See
	Wüstenweiler
	Zumberg
Stadt	**91567 Herrieden**
Ortsteile	Angerhof
	Birkach
	Bittelhof
	Böckau
	Buschhof
	Elbersroth
	Gräbenwinden
	Lattenbuch
	Leuckersdorf
	Oberschönbronn
	Sickersdorf
Gemeinde	**91731 Langfurth**
Ortsteile	Ammelbruch
	Dorfkemmathen
	Matzmannsdorf
	Oberkemmathen
	Schlierberg
	Stöckau
Markt	**91611 Lehrberg**
Ortsteil	Schmalenbach
Gemeinde	**91614 Mönchsroth**
Ortsteil	Winnetten
Markt	**91626 Schopfloch**
Ortsteile	Buchhof
	Deuenbach
	Dickersbronn
	Lehenbuch
	Lehengütingen
	Pulvermühle

Waldhäuslein
Zwernberg

Gemeinde **91632 Wieseth**
Ortsteile Ammonschönbronn
Beckenmühle
Deffersdorf
Forndorf
Häuslingen
Höfstetten
Lölldorf
Mittelschönbronn
Steigmühle
Untermosbach
Zimmersdorf
Zirndorf

Gemeinde **91634 Wilburgstetten**
Ortsteile Brennhof
Knittelsbach
Villersbronn
Walkmühle

Gemeinde **91749 Wittelshofen**
Ortsteile Dühren
Gelshofen
Illenschwang
Obermichelbach
Untermichelbach

4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in den nach 2. und 3. festgelegten Zonen angeordnet (siehe Tabelle).

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (x = geltend, - = nicht geltend)	**Geltung für Schutzzone**	**Geltung für Überwachungszone**
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	**x**	**x**
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	**x**	**-**

3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x
5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0981/ 468-8001). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und	x	x

hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)		
8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x x

- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x x	x
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen, Verarbeitungsbetrieb tierische Nebenprodukte (VTN), Am Heidweiher 3, 91710 Gunzenhausen Tel.: 09831 / 6745-0 Fax: 09831 / 6745-45 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x
15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von	x	x

Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).		
17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	x	-
18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist (Art. 22 VO (EU) 2020/687).	x	x
21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (Art. 65 VO (EU) 2020/687).	x	-
22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
7. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ansbach als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Ansbach, Veterinäramt, Telefon: 0981/468-8001.

3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 64, Zi.-Nr. 2.03 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach unter der Adresse www.landkreis-ansbach.de veröffentlicht.

Ansbach, 11.03.2025
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Anlagen Schutzzone und Überwachungszone

Schutzzone

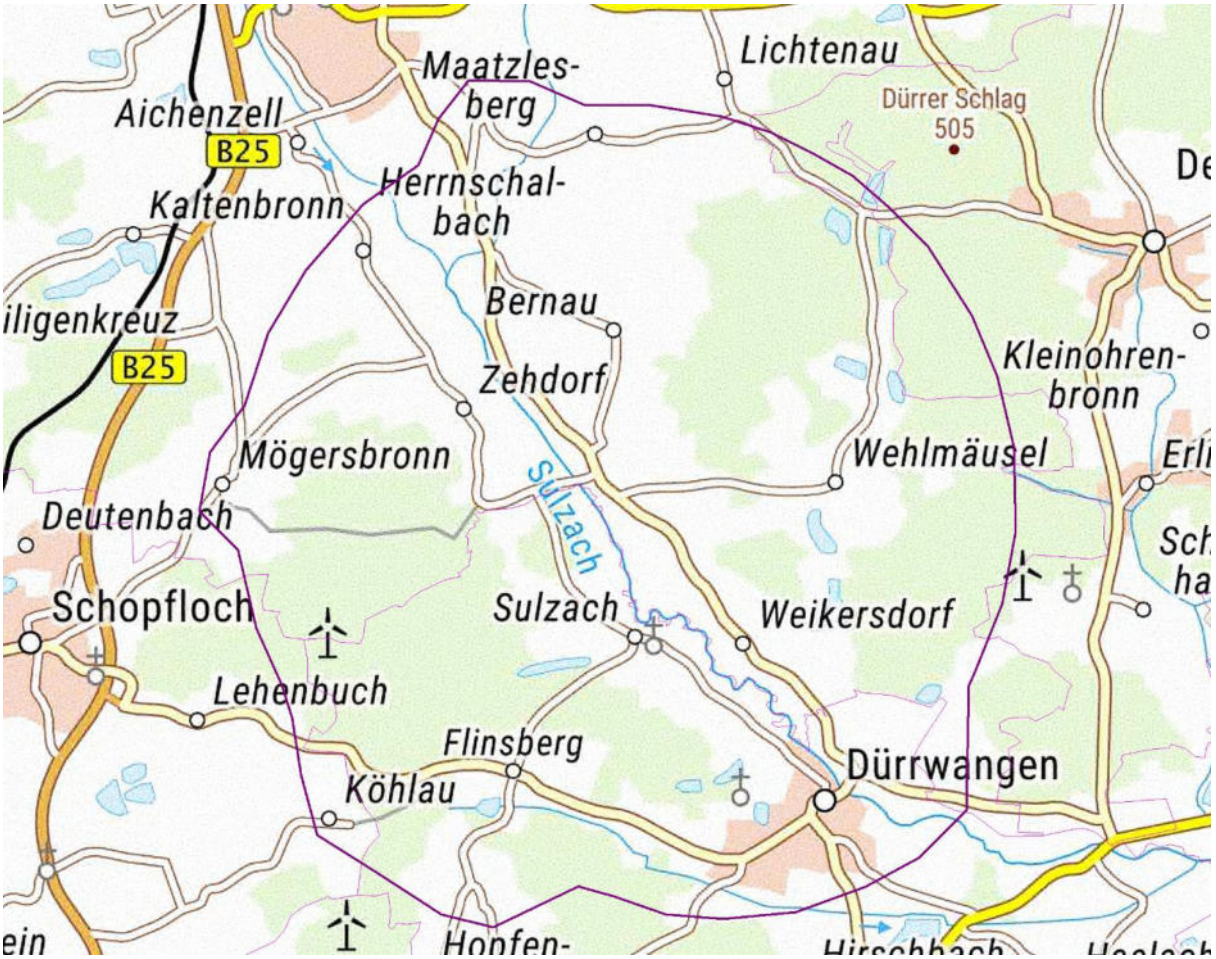
Lichtenau
Maatzles-
berg
Dürrer Schlag
505
Aichenzell
B25
Herrnschal-
bach
Kaltenbronn
Bernau
iligenkreuz
B25
Zehdorf
Kleinohren-
bronn
Mögersbronn
Wehlmäusel
Sulzach
Deutenbach
Schopfloch
Sulzach
Weikersdorf
Lehenbuch
Flinsberg
Dürrwangen
Köhlau
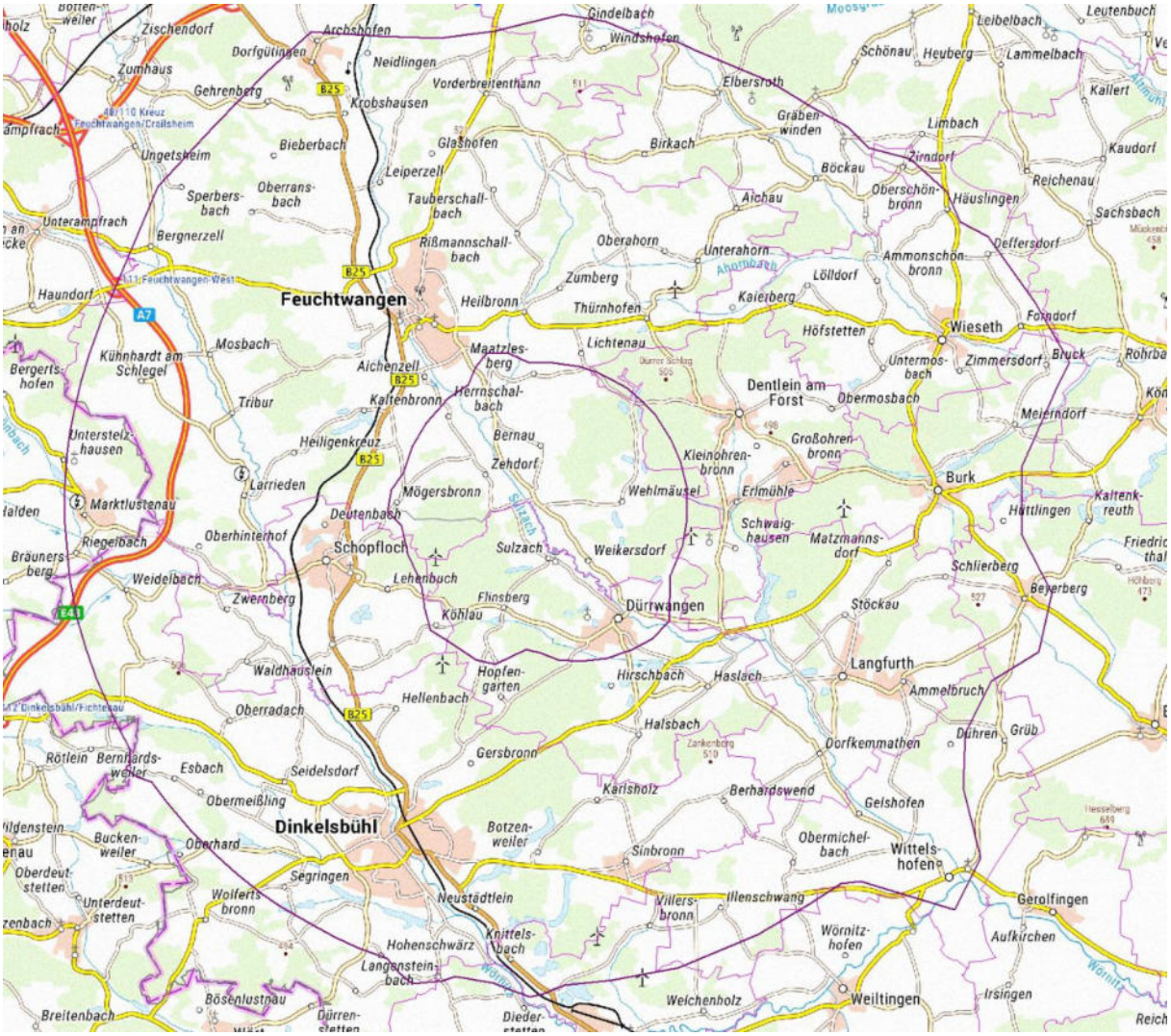
Beobachtungszone